

nen, Vereinigungen und andere Kollektive, die als Träger von Rechten und Pflichten rechtsfähig sind und damit die Möglichkeit besitzen, an Rechtsverhältnissen teilzunehmen (-> *Rechtsfähigkeit*); 2. für die tatsächlichen Teilnehmer an einem konkreten -> *Rechtsverhältnis*; 3. für den Staat und zwischen den Staaten gebildete internationale Organisationen (z. B. die UNO), sofern sie an konkreten internationalen Rechtsverhältnissen teilnehmen, die auf der Grundlage des Völkerrechts gestaltet werden. Das sozialistische Recht erkennt alle Bürger, unabhängig von Geschlecht, sozialer Herkunft, Vermögenslage usw. als R. an. Es garantiert damit ihre gleichberechtigte und gleichverpflichtete Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in der Gesellschaft (-> *Rechtsstellung des Bürgers*). Im Rahmen eines bestehenden Rechtsverhältnisses kann das R. entweder Berechtigter oder Verpflichteter oder gleichzeitig Berechtigter und Verpflichteter sein.

**Rechtssystem** : durch die Gesellschaftsverhältnisse, insbesondere die Produktionsverhältnisse, objektiv bedingte Gliederung des -> *Rechts* eines Staates, die die Einheit und innere Widerspruchsfreiheit seiner Normen und ihrer Zusammenfassungen beinhaltet. Die innere Ordnung des Rechts einer gegebenen staatlich organisierten Gesellschaft besitzt große praktische Bedeutung für die Regelung der Gesellschaftsverhältnisse durch die Gesetzgebung sowie für die Unterweisung der Staats-, Justiz- und Wirtschaftsfunktionäre bei der Anwendung des Rechts. Für die sozialistische Gesellschaftsordnung tritt das Erfordernis der Übersehbarkeit des -> *sozialistischen Rechts* für breite Bevölkerungskreise in den Vordergrund, um ihre Mitwirkung bei seiner Gestaltung und Verwirklichung weitgehend zu fördern. Jeder geschichtlichen Gesell-

schaftsformation entspricht ein bestimmter Staats- und Rechtstyp mit dem nur ihr eigenen R. Das dem Feudalismus entsprechende R. beinhaltet z. B. das Lehns-, Leibeigener-, Kirchen-, Stadtrecht usw. entsprechend den Ständen der Gesellschaft und ihren Privilegien. Für das kapitalistische Recht ist seine auf das römische Recht zurückgehende Grundeinteilung in öffentliches und privates Recht kennzeichnend. Während das öffentliche Recht die allgemeinen Interessen des Kapitals zur Aufrechterhaltung seiner Ordnung schützt, dient das Privatrecht, das unmittelbar auf das kapitalistische Privateigentum an Produktionsmitteln gegründet ist, besonders der Sicherung der Einzelinteressen der Kapitalisten in der Reproduktion ihres eigenen Kapitals. Das sozialistische Recht, das auf die sozialistische Produktionsweise, insbesondere auf das sozialistische Eigentum und auf die Formen sozialistischen Wirtschaftens gegründet ist, gliedert sich nach der Eigenart dieser betreffenden gesellschaftlichen Verhältnisse. Inhalt und Form der rechtlichen Regelung müssen sich danach richten, um höchste gesellschaftliche Wirkung zu erzielen. Die Strukturelemente des sozialistischen R. müssen sowohl die allgemeinen Anforderungen an die weitere Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft als auch die konkreten Anforderungen und Grundsätze der Entwicklung der verschiedenen Bereiche des politischen, wirtschaftlichen und kulturell-geistigen Lebens berücksichtigen. Entsprechend der Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung im Sozialismus, der quantitativen und qualitativen Reproduktion der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse ist das sozialistische R. selbst einer starken Entwicklung unterworfen. Die alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens erfassende Arbeitsteilung und die dadurch angeregte Entfaltung der Gemeinschaftsarbeit wirkt auf die